**Deutscher Bundestag**
**3. Wahlperiode**

**Drucksache 908 (neu)**

# Schriftlicher Bericht

## des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG)

**— Drucksache 770 —**

## A. Bericht des Abgeordneten Dr. Hellwig

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf über Kostenstrukturstatistik soll nach dem Wunsch der Bundesregierung eine Lücke in dem amtlichen statistischen Instrumentarium geschlossen werden, die sich insbesondere bei den dem Statistischen Bundesamt in Auftrag gegebenen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in zunehmendem Maße geltend macht. Für die Berechnung des Sozialprodukts und der Beiträge der einzelnen Wirtschaftsbereiche hierzu bilden Kostenstrukturstatistiken, wie sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf angeordnet werden sollen, in Verbindung mit den bestehenden Umsatzsteuerstatistiken die entscheidende Grundlage. Die „Wertschöpfung" dieser Bereiche ist eine in der Sozialproduktsberechnung wesentliche Größe, deren zutreffende Ermittlung mit den vorhandenen statistischen Möglichkeiten mehr und mehr in Frage gestellt ist. Aus der durch die Kostenstrukturerhebungen ermittelten Wertschöpfung der einzelnen Wirtschaftsbereiche ergibt sich erst ein zuverlässiges Bild der Entstehung des Sozialprodukts im Produktionsprozeß der Volkswirtschaft. Über die Bedeutung dieser Größen und der von ihnen ableitbaren Erkenntnisse für viele Zwecke der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik brauche ich mich hier nicht näher auszulassen, da sie aus der laufenden politischen Arbeit des Hauses zur Genüge bekannt ist.

Auch von der Wirtschaft wird der Erkenntniswert, der sich aus dieser Statistik ziehen läßt, voll gewürdigt. Ein Vergleich über die Kostenstruktur der Wirtschaftszweige und Wirtschaftsbereiche vermag Anhaltspunkte über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit im ganzen und für die Bedeutung der einzelnen Kostenfaktoren in Ansehung der technischen Entwicklung zu geben. Insbesondere für die mittelständische gewerbliche Wirtschaft dürfte dabei die notwendige Klärung ihrer Situation erleichtert werden, da in diesem Bereich — wie die Bundesregierung in ihrer Begründung zu der Gesetzesvorlage ausführt — Schwierigkeiten in der Geschäftspolitik zu einem großen Teil von dem mangelnden Überblick über die Kostenstruktur herrühren.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Kostenstrukturerhebungen sollen sich neben Angaben über den Wert des steuerlichen und wirtschaftlichen Umsatzes, des Warenbestandes und der selbst erstellten Anlagen und über den Wert des Wareneingangs auf die Kosten in ihrer Untergliederung nach Kostenarten erstrecken. Die Erhebungen sollen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit in repräsentativer Form bei etwa 5 v. H. der Gesamtzahl aller gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden, wobei die Bundesregierung annimmt, daß bei dem lebhaften Interesse der Wirtschaft an der Erforschung der Kostenstruktur eine ausreichende freiwillige Beteiligung der Unternehmen erwartet werden kann. Die Erhebungen sollen jährlich in periodisch wiederkehrender Reihenfolge der einzelnen Wirtschaftsbereiche in der Weise durchgeführt werden, daß in jedem 4. Jahr der gleiche Wirtschaftsbereich wieder befragt wird, um auf diese Weise Veränderungen der Kostenstruktur in angemessenen Zeitabständen verfolgen zu können.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich unter den vorerwähnten Gesichtspunkten mit der Vorlage befaßt. Er teilt die Auffassung der Bundesregierung über die Notwendigkeit und den Nutzen dieser Statistik und billigt das Vorhaben in vollem Umfange. Der Ausschuß hat sich in diesem Zusammenhang auch mit der Frage beschäftigt, ob es zweckmäßig wäre, die Gesetzesvorlage dahin zu erweitern, daß auch andere anstehende Fragen, insbesondere hinsichtlich der Kapitalausrüstung der Unternehmen, im Rahmen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

dieser Statistik geklärt werden können, da auch in dieser Hinsicht statistische Unterlagen weitgehend fehlen. Der Ausschuß hat aber mit Rücksicht auf den repräsentativen Charakter der Kostenstrukturstatistik, auf die Notwendigkeit ihres schnellen und termingebundenen Ablaufs und mit Rücksicht auf ihren speziellen Charakter, der nicht gefährdet werden sollte, von derartigen Vorschlägen im Zusammenhang mit dieser Gesetzesvorlage abgesehen. Er ist aber der Auffassung, daß der Frage statistischer Untersuchungen über die Kapitalstruktur der Unternehmen bei kommenden Gelegenheiten — vielleicht im Zusammenhang mit kommenden Großzählungen — und bei der Überprüfung des statistischen Instrumentariums im Zusammenhang mit Fragen der wirtschaftlichen Konzentrationsbewegung Beachtung geschenkt werden müsse.

Der repräsentative Charakter der Kostenstrukturerhebungen wird es nach der Vorlage der Bundesregierung im allgemeinen nur ermöglichen, Bundesergebnisse über die Kostenstruktur der einzelnen Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige aufzustellen. Der Ausschuß hält dieses Vorgehen für richtig, er ist aber der Auffassung, daß mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, die im Saarland nach Ablauf der wirtschaftlichen Übergangszeit bestehen, die Repräsentation der Kostenstrukturstatistik im Saarland so ausgestaltet werden muß, daß für einen befristeten Zeitraum nach Ablauf der wirtschaftlichen Übergangszeit für dieses Land Landesergebnisse zu Vergleichszwecken verfügbar gemacht werden können. Der Ausschuß schlägt daher vor, hinter § 5 des Gesetzentwurfs folgenden neuen § 5a einzufügen, durch den es dem Bundesminister für Wirtschaft ermöglicht würde, zeitweilig eine entsprechende Erweiterung der Kostenstrukturerhebungen im Saarland zu veranlassen:

„§ 5a

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann für den Bereich des Saarlandes zur Gewinnung repräsentativer Landesergebnisse im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes durch Rechtsverordnung den Beginn, die Zeitfolge und den Umfang der Erhebungen abweichend von den Vorschriften der §§ 1 und 5 Abs. 2 regeln.

(2) Absatz 1 gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland (§ 8)."

Der Bundesrat hat bei seiner Befassung mit der Gesetzesvorlage im 1. Durchgang empfohlen, die Geltungsdauer des Gesetzes bzw. die Durchführung der Kostenstrukturerhebungen zunächst auf einen Zeitraum von 4 Jahren zu beschränken und nach Ablauf dieser Zeit erneut zu prüfen, ob und in welchem Umfange weitere Erhebungen nötig sind (vgl. Anlage 2 zu Drucksache 770). Der Ausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates über die Zweckmäßigkeit dieser zeitlichen Befristung des Gesetzes nicht, und zwar aus den auch von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu diesem Vorschlag ausgeführten Gründen (vgl. Anlage 3 zu Drucksache 770).

Der Ausschuß empfiehlt dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einfügung des § 5a und im übrigen unverändert gemäß der Vorlage der Bundesregierung.

Bonn, den 4. März 1959

**Dr. Hellwig**
Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 770 — mit der Maßgabe, daß folgender § 5a eingefügt wird:

„§ 5a

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann für den Bereich des Saarlandes zur Gewinnung repräsentativer Landesergebnisse im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes durch Rechtsverordnungen den Beginn, die Zeitfolge und den Umfang der Erhebungen abweichend von den Vorschriften der §§ 1 und 5 Abs. 2 regeln.

(2) Absatz 1 gilt für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland (§ 8).",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 4. März 1959

**Der Wirtschaftsausschuß**
**Dr. Hellwig**
Vorsitzender und Berichterstatter